

Verordnung der Stadt Seelze über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), hat der Rat der Stadt Seelze am 29.06.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzbestimmungen

- (1) Hunde sind im Wald und in der freien Landschaft zum Schutz der Rückzugsmöglichkeit des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 2 angegebenen Schongebieten ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der [Anlage 1](#) dargestellten Schongebiete innerhalb der Stadt Seelze.

§ 3 Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 1 und 4 hinzuweisen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
- (3) Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen.

WILDSCHONGEBIET

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen,
soweit sie nicht zur Jagdausübung verwendet werden.
Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen geahndet.

STADT SEELZE

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 des NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkraft-/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten vom 07.11.1985, in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 26.08.1988, außer Kraft.

Seelze, den 11.08.2006

Stadt Seelze

Niebuhr
Bürgermeister

Balzer
Erster Stadtrat

L.S.